

RS UVS Kärnten 1997/03/28 KUVS-417/1/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.1997

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes "Da meine berechtigten Einwände im laufenden Verfahren keinen Erfolg bzw nicht berücksichtigt wurden, möchte ich Sie bitten, mir die Gelegenheit zu einer Rechtfertigung vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat zu geben." ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at